

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)

der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog beschlossen.

§1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Angebote und Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad,
 - b) das Kur- und Wellness-Center,
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen
- 3) Der Deckungsgrad der Erlöse ist der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§3 Entstehung der Gästebeitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht und —schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird — mit Ausnahme der Tagesgäste — nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

§4 Beitragshöhe

- 1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Übernachtungen berechnet.

- 2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- 3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach § 3 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Gästebeiträge erbracht wird. Der Nachweis (Quittung) muss durch den TSL gestempelt, unterschrieben und mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift des Gastes versehen werden.
- 4) Der Gästebeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind. Für die Tagesgäste gilt die Tagesrückfahrkarte als Gästekarte.

§5 Befreiungen

- 1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie, mit mindestens einem Elternteil oder Großelternteil, vorausgesetzt mindestens drei der gästebeitragspflichtigen Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Zu befreien sind jeweils die jüngsten Familienangehörigen.
 3. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und —söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch);
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), die sich zu diesem Zweck in dem Erhebungsgebiet aufhalten und diese Zeit bei einem Arbeitgeber auf Langeoog ableisten.
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
 7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Übrigen entrichten die Segler den Gästebeitrag entsprechend ihres Aufenthaltes.
 8. Die Gemeinde Langeoog kann in Einzelfällen Personen vom Gästebeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich ein Nachprüfungsrecht des Fortbestehens der Befreiungstatbestände vor, entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
- 3) Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Teilbefreiungen

- 1) Kinder in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag gem. Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog je nach Übernachtungen. Aufsichtspersonen nach § 6 sind beispielsweise Lehrer*Innen oder Betreuer*Innen. Hierzu zählen nicht die Eltern welche eine Schulklasse oder eine Ferienfreizeit begleiten.
- 2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden zu 75 % des maßgeblichen Gästebeitrags nach § 4 herangezogen.
- 3) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.
- 4) Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Teilbefreiungen vom Gästebeitrag gewähren, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 5) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen.

§ 7 Beitragserhebung

- 1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen an den Servicestellen des Tourismus-Service zu entrichten. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte / Jahresgästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Tourismus-Service ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte eingezogen.
- 4) Wer die Entrichtung des Gästebetrag nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuzahlen. Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach, oder macht er sie nicht glaubhaft, hat er den Jahresgästebeitrag nach § 4 Abs. 3 zu zahlen.
- 5) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verlorengegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Das gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte. Die Höhe des Kostenersatzes ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 6) Der Gästebeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Flug-, Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten auf Anforderung eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Flugplatz, Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind.
- 5) Die Leiter von Besuchergruppen sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Gästebeitrages bei der Gemeinde anzuhalten.

§ 9 Pflichten aller personenbefördernden Schiffe

Alle Schiffe, die Personen in das Erhebungsgebiet befördern sind verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

§ 10 Pflichten des Flugplatzbetreibers und des Seglervereins Langeoog

- 1) Der Betreiber des Flugplatzes und der Seglerverein Langeoog in seiner Eigenschaft als Betreiber eines Bootsliegeplatzes sind verpflichtet,
 1. die Gästebeiträge und Tagesgästebeiträge von den beitragspflichtigen Personen beim Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gern. § 7 erfolgt,
 2. die eingezogenen Gästebeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Gästebeitragspflichtigen zu quittieren,
 3. die eingezogenen Gästebeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der gästebeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abzuliefern.
 4. auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 11 Haftung

- 1) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Gast nach § 8 Absatz 2 gemeldet hat.

§ 12 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der LangeoogCard und Zahlung einer Verwaltungsgebühr je Erstattungsfall. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 2) Entrichtete Tagesgästebeiträge werden nicht erstattet.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6 sowie §§ 8, 9, 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§15
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Langeoog, den 27. März 2020

Die Bürgermeisterin



Heike Horn

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog
(Gästebeitragssatzung) in der Fassung vom 01.04.2020**

1) Deckungsbeitrag nach § 1 Abs. 3:

Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	2020
Einnahmen Gästebeiträge	65,76 %
Öffentlicher Anteil	5,00 %
sonstige Erlöse	24,22 %
Tourismusbeiträge	5,02 %

2) Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

	vom 15.03. bis 31.10. (Hauptsaison)	vom 01.11. bis 14.03. (übrige Zeit)	Schließungs- phase FEB	Jahresgäste- beitrag
<hr/>				
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	3,95 ^{1.)}	3,10 ^{2.)}	1,00	110,60
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. <u>Lebensjahres</u>	2,10 ^{1.)}	1,70 ^{2.)}	0,60	58,80

- 1. 90 min. freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
- 2. 120 min. freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.

3) Der Tagesgästebeitrag gem. § 4 Abs. 4 beträgt für:

- Erwachsene: 3,95 €
- Kinder: 2,10 €

4) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 5 beträgt 4,00 €. Für die Jahreskarten und die personalisierten Karten beträgt die Verwaltungsgebühr 10,00 €.

5) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Gästebeiträgen nach § 11 beträgt 5,00 € je Erstattungsfall.